

## **Vorlage 3.1**

Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung  
Vorlage für die Landessynode 1996

Entwurf eines 38. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen  
- Neufassung der Artikel 208 - 214, kirchliche Bestattung -

Die Kirchenleitung legt der Landessynode 1996 den Entwurf eines

38. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen - Neufassung der Artikel 208 - 214, Kirchliche Bestattung -

mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Die Erarbeitung des Entwurfs erfolgte im Rahmen der Überarbeitung der Lebensordnung. Dabei wurde der Antrag der Kreissynode Minden von 1991 berücksichtigt, in dem es hieß:

„Die Landessynode möge beschließen:

Anlässlich der Beerdigung des nichtchristlichen Partners eines christlichen Gemeindegliedes ist eine kirchliche Begleitung zum Grab möglich, ebenso bei der Bestattung eines Nichtchristen auf einem christlichen Friedhof.

Die Einzelheiten sollen erarbeitet sowie Ordnungen für die Begleitung in beiden Fällen erarbeitet werden. Die Kirchenordnung ist entsprechend zu ändern.“

Ein erster Entwurf hat den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Stellungnahme vorgelegen.

Die grundsätzliche Zustimmung zu einer Überarbeitung der betreffenden Artikel der Kirchenordnung wurde in den meisten Stellungnahmen mit konkreten Abänderungsvorschlägen zu Einzelfragen verbunden.

In Auswertung der Stellungnahmen wurde der erste Entwurf überarbeitet und in Abstimmung mit dem Ständigen Kirchenordnungsausschuß der jetzt vorliegende Entwurf erstellt.



Die Stellungnahmen der Kreissynoden oder Kreissynodalvorstände und eine Übersicht hierzu werden dem zuständigen Tagungsausschuß der Landessynode als Material für seine Beratungen zur Verfügung stehen.

Zur besseren Übersichtlichkeit ist als Anlage eine Synopse beigelegt, in der in der linken Spalte die geltenden Kirchenordnungsartikel und in der rechten Spalte der Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung aufgeführt sind.

## ENTWURF

Stand: 04.10.1996

### 38. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Vom ... November 1996

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Art. 1

#### Änderungen der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 01. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25) zuletzt geändert durch das 37. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 17. November 1995 (KABl. S. 261) wird wie folgt geändert:

##### 1. Artikel 208 erhält folgende Fassung:

"Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, bei der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Sie gedenkt der Verstorbenen und befiehlt sie der Gnade Gottes. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus."

##### 2. Artikel 209 erhält folgende Fassung:

"Die Bestattung wird nach der Agende gehalten. Eine musikalische Ausgestaltung der Trauerfeier bedarf der vorherigen Zustimmung des Pfarrers, der den Dienst bei der Bestattung vollzieht."

**3. Artikel 210 erhält folgende Fassung:**

"(1) Der Pfarrer soll zuvor mit den Angehörigen ein Gespräch führen und sie seelsorglich begleiten.

(2) Im Sonntagsgottesdienst werden die Verstorbenen namentlich genannt. Die Gemeinde befiehlt sie in Gottes Hand und schließt die Angehörigen in die Fürbitte ein."

**4. Artikel 211 erhält folgende Fassung:**

"(1) Die kirchliche Bestattung setzt voraus, daß die Verstorbenen der evangelischen Kirche angehört haben.

(2) Verstorbene, die nicht oder nicht mehr Glieder der evangelischen Kirche waren, können auf Bitten der evangelischen Angehörigen ausnahmsweise kirchlich bestattet werden, wenn dies aus seelsorglichen Gründen angezeigt erscheint.

(3) Eine kirchliche Bestattung findet nicht statt, wenn die Verstorbenen sie ausdrücklich abgelehnt haben.

(4) Verstirbt ein Kind, das nicht getauft war, soll es kirchlich bestattet werden, wenn seine Eltern es wünschen."

**5. Artikel 213 erhält folgende Fassung:**

"(1) Wird die kirchliche Bestattung versagt, so steht den Angehörigen der Verstorbenen Beschwerde bei dem Superintendenten zu. Dessen Entscheidung ist endgültig.



(2) Auch wenn die kirchliche Bestattung versagt wird, soll der Pfarrer den Angehörigen in seelsorglicher Verantwortung beistehen."

**6. Artikel 214 erhält folgende Fassung:**

"(1) Die Bestattung ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, der das verstorbene Gemeindeglied angehört hat. Bei Verstorbenen, die nicht Glieder einer Kirchengemeinde waren, ist die Bestattung in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie ihren letzten Wohnsitz hatten.

(2) Über die Bestattung kann den Angehörigen eine Bescheinigung ausgestellt werden."

**Art. 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.

**Begründung:**

Die Kreissynode Minden hatte 1991 folgenden Antrag an die Landessynode gestellt:

„Die Landessynode möge beschließen:

Anlässlich der Beerdigung des nichtchristlichen Partners eines christlichen Gemeindegliedes ist eine kirchliche Begleitung zum Grab möglich, ebenso bei der Bestattung eines Nichtchristen auf einem christlichen Friedhof.

Die Einzelheiten sollen erarbeitet sowie Ordnungen für die Begleitung in beiden Fällen erarbeitet werden. Die Kirchenordnung ist entsprechend zu ändern.“

Damit wurde angeregt, unter bestimmten Bedingungen die kirchliche Bestattung von „Nichtchristen“ zu ermöglichen und die Kirchenordnung entsprechend zu ändern.

Schon 1984 wurde durch das „Muster einer Ordnung 'Bestattung'“ der Arnoldshainer Konferenz eine Regelung vorgeschlagen, die in Ausnahmefällen die Bestattung von Ausgetretenen und von Verstorbenen, die keiner christlichen Kirche angehört haben, vorsah. Daraufhin haben etliche Landeskirchen ihre Lebensordnungen in diesem Sinne verändert, so auch die benachbarte Lippische Landeskirche. In der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Landessynode 1995 eine entsprechende Regelung beschlossen.

Der vorliegende Entwurf für eine Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen berücksichtigt in Intention und Formulierung die Musterordnung „Bestattung“ der Arnoldshainer Konferenz und damit zugleich die Lebensordnungen benachbarter Landeskirchen.

Die sprachliche Überarbeitung geschah unter inhaltlichen Gesichtspunkten. Weitere Veränderungen im Interesse einer inklusiven Sprache sollen im Rahmen der Gesamtüberarbeitung der Kirchenordnung erfolgen.



**Art. 208** Die theologische Grundlegung für die kirchliche Bestattung wurde lediglich syntaktisch geringfügig geändert, aber inhaltlich beibehalten.

Statt „Beerdigung“ wird hier und im folgenden der Begriff „Bestattung“ verwendet. Statt von „Entschlafenen“ wird von „Verstorbenen“ geredet.

**Art. 209** Das „Herkommen der Gemeinde“, das bei der Gestaltung der Bestattung eine Rolle spielen kann, wird nicht mehr ausdrücklich erwähnt, weil Bestimmungen dieser Art nicht unbedingt in eine Kirchenordnung gehören. Die Beibehaltung und Beachtung örtlicher Bräuche wird damit aber nicht ausgeschlossen.

Eine ausdrückliche Ermöglichung der Feuerbestattung ist verzichtbar.

**Art. 210** Analog zu anderen Amtshandlungen wird in Abs. 2 die Abkündigung im Sonntagsgottesdienst erwähnt.

**Art. 211** Abs. 1 bestimmt die Kirchenmitgliedschaft als Voraussetzung für eine kirchliche Bestattung.

Abs. 2 regelt einen Ausnahmefall für Verstorbene, die nicht oder zum Zeitpunkt ihres Todes nicht mehr Glieder der Evangelischen Kirche waren. Eine Ausnahme von der grundsätzlichen Regelung ist dann gegeben, wenn evangelische Angehörige um die Bestattung bitten und die zuständige Pfarrerin / der zuständige Pfarrer es aus seelsorglichen Gründen für geboten halten, dieser Bitte zu entsprechen.

Abs. 3: Bei erklärter Ablehnung der kirchlichen Bestattung durch die Verstorbenen kann auch auf Bitten der Angehörigen keine Ausnahme gemacht werden.

Abs. 4: In zahlreichen Stellungnahmen von Kreissynoden wurde darum gebeten, bei dem Tod ungetaufter Kinder die kirchliche Bestattung, wenn sie von den Eltern gewünscht wird, nicht von der Erfüllung bestimmter Konditionen abhängig zu machen. Der Begriff „Eltern“ ist hier wie auch an anderen Stellen der Kirchenordnung als Sammelbegriff für Vater und / oder Mutter und Sorgeberechtigte im weiteren Sinne zu verstehen.

**Art. 213** regelt in Abs. 1 das Beschwerderecht und betont in Abs. 2 auch bei Versagung der kirchlichen Bestattung die seelsorgliche Verantwortung für die Angehörigen.

**Art. 214** regelt die Beurkundung auch für die Ausnahmefälle, in denen Verstorbene bestattet werden, die nicht Glieder einer Kirchengemeinde waren.

Die Kirchenleitung beabsichtigt, für den Fall der kirchlichen Bestattung Ausgetretener oder von Nichtchristen liturgische Gestaltungshilfen für die Trauerfeier und die Handlung am Grabe erarbeiten zu lassen.

**ANLAGE**

<b>Die kirchliche Beerdigung (Alt)</b>	<b>Die kirchliche Bestattung (Neu)</b>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 208</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 208</b></p>
<p>Die kirchliche Beerdigung ist eine gottesdienstliche Handlung, in der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie verkündigt dabei, daß der Tod das Gericht über alles irdische Wesen ist, und daß Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat. Sie gedenkt des Entschlafenen und befiehlt ihn der Gnade Gottes. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus</p>	<p>Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, bei der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod. Sie gedenkt der Verstorbenen und befiehlt sie der Gnade Gottes. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 209</b></p> <p>(1) Die Beerdigung ist nach der Agende und nach dem Herkommen der Gemeinde zu halten. Eine musikalische Ausgestaltung der Trauerfeier bedarf der vorherigen Zustimmung des Pfarrers, der den Dienst bei der Beerdigung vollzieht.</p> <p>(2) Biblischem Brauch und christlicher Sitte entspricht das Begräbnis. Bei Feuerbestattung ist der Dienst der Kirche nicht zu versagen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 209</b></p> <p>Die Bestattung wird nach der Agende gehalten. Eine musikalische Ausgestaltung der Trauerfeier bedarf der vorherigen Zustimmung des Pfarrers, der den Dienst bei der Bestattung vollzieht.</p>

<p style="text-align: center;"><b>Artikel 210</b></p> <p>Die Angehörigen des Verstorbenen sollen möglichst bald, spätestens am Tage nach dem Todesfall, für die Benachrichtigung des zuständigen Pfarrers sorgen und das Erforderliche mit ihm vereinbaren.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 210</b></p> <p>(1) Der Pfarrer soll zuvor mit den Angehörigen ein Gespräch führen und sie seelsorglich begleiten.</p> <p>(2) Im Sonntagsgottesdienst werden die Verstorbenen namentlich genannt. Die Gemeinde befiehlt sie in Gottes Hand und schließt die Angehörigen in die Fürbitte ein.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 211</b></p> <p>(1) War der Verstorbene aus der Kirche ausgetreten, soll die kirchliche Beerdigung nur gewährt werden, wenn der Verstorbene vor einem Pfarrer, einem Presbyter oder einem anderen kirchlichen Mitarbeiter erklärt hat, daß er wieder zur Kirche gehören will.</p> <p>(2) Hat der Verstorbene einer anderen christlichen Kirche oder Gemeinde angehört, so kann die kirchliche Beerdigung gewährt werden, wenn dieses bei gewissenhafter Prüfung zulässig erscheint. Dabei ist besonders die Stellung des Verstorbenen und seiner Angehörigen zur evangelischen Kirche zu beachten.</p> <p>(3) Wenn ein ungetauftes Kind christlicher Eltern stirbt, soll die kirchliche Beerdigung nicht versagt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 211</b></p> <p>(1) Die kirchliche Bestattung setzt voraus, daß die Verstorbenen der evangelischen Kirche angehört haben.</p> <p>(2) Verstorbene, die nicht oder nicht mehr Glieder der evangelischen Kirche waren, können auf Bitten der evangelischen Angehörigen ausnahmsweise kirchlich bestattet werden, wenn dies aus seelsorglichen Gründen angezeigt erscheint.</p> <p>(3) Eine kirchliche Bestattung findet nicht statt, wenn die Verstorbenen sie ausdrücklich abgelehnt haben.</p> <p>(4) Verstirbt ein Kind, das nicht getauft war, soll es kirchlich bestattet werden, wenn seine Eltern es wünschen.</p>

**Artikel 212**  
(aufgehoben)

**Artikel 213**

(1) Meint der Pfarrer, den kirchlichen Dienst bei der Beerdigung versagen zu müssen, so teilt er dies den erreichbaren Presbytern mit. Stimmen diese seiner Beurteilung nicht zu, so ist die Entscheidung des Superintendenten herbeizuführen. Den von der Versagung Betroffenen steht gegen die Entscheidung des Pfarrers und der Presbyter das Recht des Einspruchs bei dem Superintendenten zu. Dieser entscheidet endgültig.

(2) Wenn ein kirchlicher Dienst bei der Beerdigung versagt wird, soll der Pfarrer den Angehörigen eine Andacht im Kreis der Familie anbieten. Diese darf jedoch nicht in zeitlichem Zusammenhang mit der Beerdigung stattfinden.

**Artikel 214**

Die Beerdigung ist in das Kirchenbuch der Gemeinde einzutragen, welcher das verstorbene Gemeindeglied angehört hat.

**Artikel 212**  
(aufgehoben)

**Artikel 213**

(1) Wird die kirchliche Bestattung versagt, so steht den Angehörigen der Verstorbenen Beschwerde bei dem Superintendenten zu. Dessen Entscheidung ist endgültig.

(2) Auch wenn die kirchliche Bestattung versagt wird, soll der Pfarrer den Angehörigen in seelsorglicher Verantwortung beistehen.

**Artikel 214**

(1) Die Bestattung ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, der das verstorbene Gemeindeglied angehört hat. Bei Verstorbenen, die nicht Glieder einer Kirchengemeinde waren, ist die Bestattung in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie ihren letzten Wohnsitz hatten.

(2) Über die Bestattung kann den Angehörigen eine Bescheinigung ausgestellt werden.